



## Vertragsbedingungen für die Verwendung von Zahlungskarten der Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg

<b>ERSTER TEIL: VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON VISA- UND/ODER MASTERCARD-KARTEN .....</b>	<b>2</b>
<b>A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>2</b>
Artikel 1: Definitionen .....	2
Artikel 2: Ausstellung der Karte .....	2
Artikel 3: Verwendung der Karte .....	2
Artikel 4: Persönliche Geheimnummer .....	2
Artikel 5: Ausstellung von Zweitkarten .....	2
Artikel 6: Nutzungslimit .....	3
Artikel 7: Zahlungsanwendungen von Drittanbietern .....	3
Artikel 8: Gültigkeitsdauer .....	3
Artikel 9: Verlust oder Diebstahl .....	3
Artikel 10: Erneuerung der Mastercard-Karte .....	3
<b>B. VERBUCHUNG VON TRANSAKTIONEN .....</b>	<b>3</b>
Artikel 11: Jahresgebühr, Kosten und Gebühren .....	3
Artikel 12: Mit der Karte getätigte Transaktionen .....	3
Artikel 13: Nachweis von mit der Karte getätigten Transaktionen .....	4
Artikel 14: Transaktionsaufstellung .....	4
Artikel 15: Zahlungsarten .....	4
Artikel 16: Fehlende Kontodeckung .....	4
<b>C. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG .....</b>	<b>4</b>
Artikel 17: Änderung der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Visa- und/oder Mastercard-Karten .....	4
Artikel 18: Änderung der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Visa Business- und Mastercard Business-Karten .....	4
Artikel 19: Kündigung des Vertrags: Allgemeine Bestimmungen .....	4
Artikel 20: Kündigung durch den Inhaber .....	4
Artikel 21: Kündigung durch den Emittenten .....	4
Artikel 22: Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	5
<b>ZWEITER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER DEBITKARTEN S-CARD TOP, S-CARD TOP OLI, axxess UND DER DAMIT VERBUNDENEN ELEKTRONISCHEN SERVICELEISTUNGEN .....</b>	<b>5</b>
<b>A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN .....</b>	<b>5</b>
Artikel 23: Ausstellung der Karte .....	5
Artikel 24: Beschreibung der Serviceleistungen .....	5
Artikel 25: Sicherheitsvorschriften / Sorgfaltspflichten .....	5
Artikel 26: Besonderheiten der S-Card Top Oli und axxess Karten .....	5
Artikel 27: Besonderheiten der S-Card Top Karte .....	5
Artikel 28: NFC-Zahlung .....	5
Artikel 29: Zusätzliche S-Bank-Serviceleistungen .....	6
Artikel 30: Gültigkeitsdauer .....	6
<b>B. VERBUCHUNG DER TRANSAKTIONEN .....</b>	<b>6</b>
Artikel 31: Ausführung und Nachweis von Transaktionen .....	6
Artikel 32: Gebühren .....	6
<b>C. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG .....</b>	<b>6</b>
Artikel 33: Änderungen .....	6
Artikel 34: Kündigung des Vertrags: Allgemeine Bestimmungen .....	6
Artikel 35: Kündigung durch den Inhaber .....	6
Artikel 36: Kündigung durch die Bank .....	6
Artikel 37: Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	6
<b>DRITTER TEIL: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN .....</b>	<b>6</b>
Artikel 38: Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten .....	6
Artikel 39: Aufzeichnung von Telefongesprächen .....	7
<b>VIERTER TEIL: NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON 3D SECURE .....</b>	<b>7</b>
Artikel 40: Aktivierung des 3D Secure-Dienstes .....	7
Artikel 41: Verwendung der Karte und Autorisierung .....	7
Artikel 42: Sorgfaltspflicht .....	8
Artikel 43: Haftung .....	8
Artikel 44: Änderung der vorliegenden Bedingungen .....	8
Artikel 45: Kündigung .....	8
Artikel 46: Anwendbares Recht und Gerichtsstand .....	8





BCEE

BANQUE ET  
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT  
LUXEMBOURG

Place de Metz L-2954 Luxembourg  
Tél.:4015-1  
www.bcee.lu  
BIC: BCEELULL  
R.C.S. Luxembourg B 30775

## Vertragsbedingungen für die Verwendung von Zahlungskarten

### ERSTER TEIL: VERTRAGSBEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG VON VISA- UND/ODER MASTERCARD- KARTEN

#### A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

##### Artikel 1: Definitionen

In den vorliegenden Vertragsbedingungen ist unter den aufgeführten Begriffen folgendes zu verstehen:

- Die „Karte“ ist die Kreditkarte für den privaten Zweck („VISA“ oder „Mastercard“) bzw. die Kreditkarte („VISA BUSINESS“ oder „Mastercard BUSINESS“) für die berufliche Nutzung;

- „SIX Payment Services“ ist die Aktiengesellschaft SIX Payment Services (Europe) S.A. mit Sitz in L-5365 Munsbach, 10, rue Gabriel Lippmann, ein Dienstleistungsunternehmen, dem der Emittent die Verwaltung seiner Karten übertragen hat;

- die „Prüfnummer“ ist der Zusatzcode, den der Karteninhaber gegebenenfalls bei Verwendung der Karte im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen eingeben muss. Im Mastercard-Netz wird mit dem Kürzel „CVC2“ („Card Validation Code“) auf die Prüfnummer verwiesen, im VISA-Netz mit dem Kürzel „CVV2“ („Card Verification Value“);

- der „Händler“ ist die Person, die mit der Karte ausgeführte Transaktionen annehmen darf;

- das „Girokonto“ ist das Bankkonto, das zur Begleichung der im Rahmen der Kreditkartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird bzw. das Bankkonto, dem die Summe gutgeschrieben wird, welche

- dem Guthaben zum Datum der Transaktionsaufstellung und/oder
- dem Betrag der vom Karteninhaber an einem GAA eingezahlten und als echt überprüften Banknote(n) entspricht;

- der „Jahresbeitrag“ ist die für die Ausstellung und Verwendung der Karte fällige Pauschalgebühr;

- der „Wechselkurs“ ist der Kurs, der bei Transaktionen mit Währungsumtausch angewendet wird. Dieser Kurs wird aus dem VISA- oder Mastercard-Tageskurs und einer vom Emittenten angewendeten und auf der Webseite www.bcee.lu unter der Rubrik „Gebühren“ veröffentlichten Wechselgebühr gebildet;

- der „Emittent“ ist die Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend „BCEE“ oder „Bank“);

- der „GAA“ ist ein Geldausgabeautomat;

- „NFC“ (Near Field Communication) ist eine Technologie, mit der ein Karteninhaber Zahlungsverkehr an einem NFC-Terminal durchführen kann, ohne dass die Karte in ein Terminal eingesteckt werden muss, d. h. ohne physischen Kontakt der Karte mit dem Terminal, mit oder ohne Eingabe der persönlichen Geheimnummer. Die Aktivierung der NFC-Funktion erfolgt bei der ersten Transaktion im Online-Modus mit Einführung der Karte in das POS-Terminal oder in den Bankautomaten und Eingabe der PIN. Der Karteninhaber kann die Deaktivierung und später die erneute Aktivierung der NFC-Funktion bei der Bank beantragen. Die Deaktivierung der NFC-Funktion ist ausschließlich für die ausgegebene Karte wirksam. Bei Erneuerung oder Ersetzung der Karte muss ein neuer Antrag gestellt werden;

- eine „NFC-Transaktion“ ist eine „kontaktlose“ Transaktion, die mit der NFC-Technologie auf einem NFC-Terminal durchgeführt wird;

- die „PIN“ (Personal Identification Number) ist die persönliche und vertrauliche Geheimnummer, mit der sich der Karteninhaber ausweisen kann;

- „Telematik-Dienstleistungen“ sind Finanzdienstleistungen per Datenfernübertragung, die es dem Karteninhaber ermöglichen, Zahlungen, Käufe von Gütern oder Dienstleistungen per Datenfernübertragung zu tätigen;

- das „NFC-Terminal“ ist ein elektronisches Zahlungsterminal welches die NFC-Funktion integriert und daher kein Einstecken der Karte zum Ausführen einer NFC-Transaktion benötigt und als solches auf dem Terminal oder in unmittelbarer Nähe gekennzeichnet ist;

- „Karteninhaber“ ist die natürliche Person, auf deren Namen die Karte ausgestellt wurde;

- „Kontoinhaber“ ist (sind) die natürliche(n) oder juristische(n) Person(en), die beim Emittenten über ein individuelles oder gemeinsames, privat oder beruflich genutztes Girokonto verfügt (verfügen), das zur Begleichung der im Rahmen der Kreditkartennutzung getätigten Ausgaben belastet wird bzw. dem die an einem Geldausgabeautomaten des Emittenten vorgenommenen Einzahlungen gutgeschrieben werden;

- die „Verwendung der Karte“ ist die Verwendung durch den Inhaber. Diese erfolgt durch Vorlage der Karte und eigenhändige Unterzeichnung eines Belegs, der von den an das VISA- und/oder Mastercard-Netz angeschlossenen Händlern oder Unternehmen vorgelegt wird, oder durch,

- die Bestätigung der Transaktion durch Verwendung einer persönlichen Geheimnummer,
- die Mitteilung seiner Kartennummer und gegebenenfalls der Prüfnummer durch den Inhaber im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen,

- die Einzahlung an einem GAA,
- die Vorlage der Karte an einem NFC-Terminal, um eine NFC-Transaktion auszuführen;

- das „POS-Terminal“ ist das Point of Sale-Terminal;

- die „Bareinzahlung an einem GAA“ ist die Einzahlung von Banknoten durch den Inhaber einer privat genutzten Karte an einem GAA des Emittenten, gefolgt von der Gutschrift der den einbezahlten und als echt geprüften Banknoten entsprechenden Summe auf dem Girokonto.

##### Artikel 2: Ausstellung der Karte

2.1. Der Emittent stellt Antragstellern, die seine Zustimmung finden, eine Karte aus. Die Aushändigung der Karte kann auf dem Postweg erfolgen. Die Übermittlung der PIN erfolgt mit separater Post. Die ausgestellte Karte ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber muss sie nach dem Erhalt sofort auf der Rückseite unterschreiben. Damit geht sie in seine Obhut über und er erhält das Recht, sie gemäß der während der Verwendung gültigen Fassung dieser Bedingungen zu nutzen.

2.2. Der Emittent bleibt Eigentümer der Karte.

##### Artikel 3: Verwendung der Karte

3.1. Die Karte bietet ihrem Inhaber die Möglichkeit, von Händlern und Unternehmen des VISA- und/oder Mastercard-Netzes angebotene Produkte und Dienstleistungen zu bezahlen. Dies erfolgt durch Vorlage der Karte und

(a) eigenhändige Unterzeichnung eines Belegs, der ihm vom angeschlossenen Händler oder Unternehmen vorgelegt wird, oder durch

(b) die Bestätigung der Transaktion mithilfe einer persönlichen Geheimnummer.

3.2. Durch Vorlage der Karte und eigenhändige Unterzeichnung eines Verkaufsbelegs oder Verwendung seiner persönlichen Geheimnummer kann der Karteninhaber außerdem bei bestimmten Zweigstellen oder an GAA im Ausland bzw. an GAA in Luxemburg Bargeld abheben.

3.3. Die Karte bietet ihrem Inhaber außerdem die Möglichkeit, durch Mitteilung der Kartennummer und gegebenenfalls der Prüfnummer im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen Produkte und Dienstleistungen von Händlern und Unternehmen des VISA- und/oder Mastercard-Netzes zu bezahlen.

3.4. Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen nur an NFC-Terminals vornehmen.

Je nach Betrag der Transaktion und Anzahl der ausgeführten NFC-Transaktionen kann das Einstecken der Karte und/oder die Verwendung der Geheimnummer erforderlich sein.

3.5. An bestimmten Spezial-GAA des Emittenten kann der Karteninhaber durch Eingabe seiner persönlichen Geheimnummer Banknoten bis zur erlaubten und während der Bearbeitung der Transaktion angezeigten Höhe einzahlen.

3.6. Die Bandbreite der vorstehenden Funktionen kann sich jederzeit ändern.

3.7. Der Emittent bzw. SIX Payment Services haften nicht für Handlungen und Versäumnisse der angeschlossenen Händler und Unternehmen, bei denen die Karte verwendet wurde; sie übernehmen insbesondere keine Haftung, falls sich ein Händler oder Unternehmen weigert, die Karte als Zahlungsinstrument zu akzeptieren.

3.8. Der Karteninhaber haftet sowohl für die Nutzung der Karte als auch für die mit ihr verbundenen Sicherheitsparameter (Geheimnummer). Er ist somit jederzeit verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er die Karte insbesondere an Geldausgabeautomaten (GAA) benutzt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Bank jedem Karteninhaber, ein vernünftiges und umsichtiges Verhalten an den Tag zu legen, um zu vermeiden, dass indiscrete Blicke auf vertrauliche Daten und insbesondere die Geheimnummer geworfen werden. Die Bank ist nicht haftbar und es erfolgt keinerlei Erstattung, falls der Karteninhaber die grundlegenden Sicherheitsanweisungen nicht befolgt und dies zu Folge hat, dass ihm die Karte entwendet wird und Abhebungen durch Dritte erfolgen

##### Artikel 4: Persönliche Geheimnummer

4.1. Die Geheimnummer wird dem Karteninhaber durch ein Schreiben mitgeteilt, auf dem die Geheimnummer von einem Etikett überdeckt ist. Sobald sich der Inhaber die Nummer eingepreßt hat, muss er das Schreiben vernichten. Die Geheimnummer ist persönlich und nicht übertragbar. Der Inhaber ist für seine Geheimnummer verantwortlich; er darf sie weder auf der Karte noch auf einem gemeinsam mit dieser aufbewahren oder einem Dritten zugänglichen Dokument notieren, noch sie einer dritten Person mitteilen. Der Inhaber kann die persönliche Geheimnummer jederzeit ändern.

##### Artikel 5: Ausstellung von Zweitkarten

5.1. Karten für den privaten Zweck: Auf Antrag des Kontoinhabers kann der Emittent Zusatzkarten für andere Personen ausstellen, die damit zur Verwendung dieser Karten bei Belastung des Girokontos des Inhabers berechtigt sind. In diesem Fall ermächtigt der Kontoinhaber den Emittenten dazu, Transaktionsaufstellungen an den (die) Karteninhaber zu schicken.

5.2. Auf Antrag kann der Kontoinhaber auf eigene Kosten ein Duplikat der an den Karteninhaber adressierten Transaktionsaufstellung erhalten.



5.3. Karten für die berufliche Nutzung: Bei beruflich genutzten Karten erhält der Kontoinhaber oder jede von diesem benannte Person eine Gesamtaufstellung für die ausgestellten Karten und gegebenenfalls auf Antrag eine Einzelaufstellung pro Karteninhaber. Diese Aufstellungen werden an die Geschäftsadresse geschickt.

## Artikel 6: Nutzungslimit

6.1. Der Karteninhaber ist nicht berechtigt, das vom Emittenten eingeräumte und dem Konto- oder Karteninhaber mitgeteilte Nutzungslimit zu überschreiten.

6.2. Die NFC-Transaktionen können ausschließlich im Rahmen des vom NFC-Terminal festgelegten Limits durchgeführt werden.

Sollte der Betrag der Transaktion dieses Limit überschreiten, muss der Karteninhaber seine Karte in das Terminal einstecken und seine PIN eingeben, um die Transaktion durchführen zu können.

Der Karteninhaber muss unter allen Umständen die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen befolgen.

6.3. Der Emittent behält sich das Recht vor, die Nutzung der Karte aus berechtigten Gründen teilweise oder vollständig auszusetzen, vor allem:

- wenn die Konten des Kontoinhabers geschlossen oder eingefroren wurden oder es sich herausstellt, dass der Karten- oder Kontoinhaber seine gesetzlichen, verordnungsrechtlichen oder vertraglichen Pflichten im Zusammenhang mit den angebotenen Diensten nicht erfüllt;
  - um die Interessen des Karten- oder Kontoinhabers oder des Emittenten zu wahren;
  - wenn der Karten- oder Kontoinhaber den Emittenten über einen (möglichen) Missbrauch oder eine unerlaubte Nutzung der angebotenen Dienste informiert;
  - während der Kündigungsfrist;
  - wenn seitens des Karten- oder Kontoinhabers ein Betrug oder Missbrauch festgestellt wird oder wenn es ernstzunehmende Vermutungen für einen Betrug oder Missbrauch gibt;
  - auf Anfrage einer Justizbehörde.
- Der Emittent informiert den Konto- und/oder Karteninhaber über geeignete Informationskanäle.

## Artikel 7: Zahlungsanwendungen von Drittanbietern

7.1. Die Bank gestattet dem Karteninhaber, seine Karte mit bestimmten Zahlungsanwendungen von Drittanbietern zu koppeln, über die er Zahlungsvorgänge im Zusammenhang mit dieser Karte einleiten kann. Hierbei können spezifische Transaktionslimits gelten. Der Karteninhaber muss den Nutzungsbedingungen und Richtlinien zum Schutz personenbezogener Daten des Anbieters der betreffenden Anwendung, der diese dem Karteninhaber auf eigene Verantwortung zur Verfügung stellt, zustimmen. Die Bank ist keine Partei des Vertrags zwischen dem Karteninhaber und dem Anbieter der betreffenden Zahlungsanwendung.

7.2. Die Pflichten und Haftung des Karteninhabers gemäß Artikel 9 der vorliegenden Bedingungen, insbesondere in Bezug auf Sicherheit, Vertraulichkeit und Benachrichtigung im Falle eines Verlusts, Diebstahls oder möglichen Missbrauchs der Karte und der PIN, gelten für den Karteninhaber in vollem Umfang im Rahmen der Nutzung einer Zahlungsanwendung eines Drittanbieters. In diesem Zusammenhang ist unter dem in diesen allgemeinen Bedingungen verwendeten Begriff „Karte“ auch das Gerät, auf dem sich die Zahlungsanwendung eines Drittanbieters befindet, zu verstehen, gegebenenfalls einschließlich des Mobilgerätes des Karteninhabers; unter dem Begriff „PIN“ ist (sind) die Sicherheitsvorrichtung(en) der Zahlungsanwendung eines Drittanbieters und/oder des Gerätes zu verstehen, auf dem die Anwendung installiert ist.

## Artikel 8: Gültigkeitsdauer

8.1. Die Karte ist bis zum letzten Tag des darauf angegebenen Monats und Jahres gültig. Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer der Vorgängerkarte wird dem Inhaber eine neue Karte ausgestellt, sofern der Emittent dies nicht ablehnt oder der Karten- oder Kontoinhaber dem Emittenten nicht zwei Monate vor Ablauf der Karte schriftlich seinen Verzicht auf eine neue Karte mitteilt. Der Inhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass seine ungültig gewordene Karte vernichtet wird.

## Artikel 9: Verlust oder Diebstahl

9.1. Bei einem Diebstahl oder Verlust der Karte oder bei – auch unbeabsichtigter – Offenlegung der persönlichen Geheimnummer muss der Inhaber SIX Payment Services unverzüglich unter der (rund um die Uhr erreichbaren) Telefonnummer (+352) 49 10 10 davon in Kenntnis setzen. Er muss seine Meldung schnellstmöglich schriftlich bestätigen und den Verlust, den Diebstahl oder die betrügerische Nutzung innerhalb von 24 Stunden der Polizeibehörde melden. Der Nachweis dieser Meldung an die Polizeibehörde muss dem Emittenten oder SIX Payment Services schnellstmöglich vorgelegt werden.

9.2. Im Falle eines Betrugs oder grober Fahrlässigkeit durch den Karteninhaber, insbesondere bei einer Verletzung der in Artikel 4 dieser Bedingungen aufgeführten Sicherheitsvorschriften, haften dieser und der Kontoinhaber weiterhin gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Verwendung der Karte, auch nachdem die Meldungen gemäß Absatz 1 dieses Artikels vorgenommen wurden.

9.3. Sollte der Inhaber seine Karte nach einer Verlustmeldung wiederfinden, kann er sie nicht weiterverwenden und muss sie an den Emittenten oder SIX Payment Services zurückgeben. Diese Vorgehensweise gilt auch für den Fall, dass der Inhaber erfährt, dass ein Dritter seine persönliche Geheimnummer kennt, oder er dies vermutet. Die Sperrung der Karte führt automatisch zur Ausstellung einer neuen Karte auf Kosten des Kontoinhabers.

## Artikel 10: Erneuerung der Mastercard-Karte

10.1. Wenn die Mastercard-Karte ersetzt wird (Erneuerung nach Ablauf der Gültigkeitsdauer oder Ersetzung aufgrund von Diebstahl, Verlust oder Betrug), teilt der Emittent Mastercard die Daten der neuen Karte mit. Auf diese Weise kann Mastercard Händler, die dies möchten, dabei unterstützen, sicherzustellen, dass wiederkehrende Zahlungen, die der Karteninhaber mit der alten Karte eingerichtet hat, anschließend über die neue Karte erfolgen. Der Karteninhaber kann dieser Mitteilung widersprechen, indem er den Emittenten bei Erneuerung der Karte über seine Weigerung informiert.

## B. VERBUCHUNG VON TRANSAKTIONEN

### Artikel 11: Jahresgebühr, Kosten und Gebühren

11.1. Die Ausstellung der Karte erfolgt gegen Zahlung einer Jahresgebühr, die dem Karteninhaber mitgeteilt wird. Diese Gebühr wird vom Girokonto abgebucht.

11.2. Wird die Karte ersetzt, hat der Inhaber die damit verbundenen Kosten zu tragen. Dasselbe gilt bei dringenden Kreditkartenbestellungen.

11.3. Sollzinsen und Gebühren werden der Karte belastet.

11.4. Bei Bargeldabhebungen werden auf der Aufstellung neben dem abgebobenen Betrag auch die Verwaltungskosten und Gebühren aufgeführt, die die auszahlende Stelle erhebt.

11.5. Transaktionen in Fremdwährungen werden von der Institution, die mit dem internationalen Clearing der verschiedenen Kartensysteme beauftragt ist, zum am Abwicklungstag der Transaktion geltenden Wechselkurs in EUR umgerechnet. Der Emittent erhebt dabei die auf der Website [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu) unter der Rubrik „Gebühren“ angegebenen Wechselgebühren.

### Artikel 12: Mit der Karte getätigte Transaktionen

12.1. Sämtliche Transaktionen im Zusammenhang mit der Karte werden beim Emittenten erfasst.

12.2. Jedes Mal, wenn eine Karte zum Bezahlen von Einkäufen oder Dienstleistungen oder zum Abheben von Geld verwendet wird, muss der Karteninhaber einen Verkaufs- oder Auszahlungsbeleg unterzeichnen.

12.3. Die eigenhändige Unterschrift des Karteninhabers kann durch die Verwendung einer persönlichen Geheimnummer oder – bei Telematik-Dienstleistungen – durch die Mitteilung der Kartennummer ersetzt werden.

12.4. Der Karteninhaber akzeptiert und bestätigt, dass er einer NFC-Transaktion zustimmt, indem er die Karte vor das NFC-Terminal hält.

12.5. Wird die Karte als Zahlungsinstrument oder zum Abheben von Geld bzw. bei einer Transaktion der Art „Bareinzahlung an einem GAA“ verwendet, gelten die erfassten Daten als Nachweis für die Transaktion. Der dabei ausgestellte Beleg dient lediglich zur Information des Karteninhabers.

12.6. Durch Mitteilung der Kartennummer im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen oder durch Unterzeichnung des Belegs oder Verwendung der persönlichen Geheimnummer bestätigt der Karteninhaber, dass der Händler oder das Finanzinstitut, der/das ihm Geld ausgezahlt hat, eine Forderung ihm gegenüber hat. Die Forderung wird von den Lizenzunternehmen VISALUX S.C. oder EUROPAY LUXEMBOURG S.C. oder jedes Unternehmen, das in deren Rechte eintritt und die entsprechende Kartenlizenz hält, erworben, die den Händler oder das Finanzinstitut bezahlen. Der Emittent erwirbt anschließend die Forderung gegen Zahlung an das betreffende Lizenzunternehmen.

12.7. Der Kontoinhaber weist den Emittenten unwiderruflich an, sein Girokonto mit allen Beträgen, die aufgrund der Verwendung der Karte oder gemäß diesen Bedingungen fällig sind, zu belasten. Die Belastung des Girokontos erfolgt grundsätzlich in den ersten Tagen, die auf den Versand der Transaktionsaufstellung folgen, und gemäß der gewählten Zahlungsart. Sollte die Transaktionsaufstellung einen Habenssaldo aufweisen, wird dieser Saldo automatisch auf das Girokonto überwiesen. Das auf der Transaktionsaufstellung angegebene Datum der Transaktion entspricht dem Eingangszeitpunkt der Zahlungsanweisung.

12.8. Jeder Karteninhaber haftet zusammen mit dem Kontoinhaber gesamtschuldnerisch und unteilbar für die Begleichung der durch – selbst missbräuchliche – Verwendung seiner Karte entstehenden Forderungen. Dies gilt vorbehaltlich der Bestimmungen von Artikel 9 oder gemäß den vorliegenden Bedingungen.

12.9. Der Karteninhaber kann weder der Bezahlung der Belege, die seine Unterschrift tragen oder durch Verwendung seiner persönlichen Geheimnummer erstellt wurden, noch der im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen durch Mitteilung der Kartennummer erfolgten Zahlung widersprechen. Falls der Beleg nicht ordnungsgemäß vom Karteninhaber unterzeichnet wurde, haften dieser und der Kontoinhaber dennoch solidarisch und unteilbar für die Begleichung der Beträge, die sich aus den mit der Karte getätigten Transaktionen ergeben und auf dem mithilfe der Karte erstellten Beleg aufgeführt sind.

12.10. Der Emittent haftet nicht für Streitfälle zwischen dem Karteninhaber und dem angeschlossenen Händler oder Unternehmen. Das Vorliegen eines solchen Streitfalls bindet den Kontoinhaber nicht von der Pflicht zur Rückzahlung der Beträge, die er dem Emittenten aufgrund der Verwendung der Karte schuldet.



## Artikel 13: Nachweis von mit der Karte getätigten Transaktionen

13.1. Die Verwendung der Karte in Verbindung mit der Eingabe einer persönlichen Geheimnummer gilt unabhängig vom fraglichen Betrag als Nachweis einer vom Karteninhaber erteilten Zahlungsanweisung, die dabei einer entsprechenden schriftlichen Anweisung des Karteninhabers gleichkommt. Der Karteninhaber kann der Transaktion, deren Betrag infolge der Vorlage der Karte in Verbindung mit der Eingabe einer persönlichen Geheimnummer bekannt ist, nicht widersprechen.

13.2. Die Verwendung der Karte durch Mitteilung der Kartennummer im Rahmen von Telematik-Dienstleistungen gilt unabhängig vom fraglichen Betrag als Nachweis einer vom Karteninhaber erteilten Zahlungsanweisung, die dabei einer entsprechenden schriftlichen Anweisung des Karteninhabers gleichkommt. Der Karteninhaber kann der Transaktion, die durch Mitteilung der Kartennummer erfolgte, nicht widersprechen.

13.3. Die Verwendung der Karte in Verbindung mit der Eingabe einer persönlichen Geheimnummer und der Einzahlung von Banknoten stellt im Rahmen der Bareinzahlung an einem GAA eine vom Karteninhaber erteilte Anweisung dar, dem Girokonto den eingezahlten und als echt überprüften Banknoten entsprechenden Betrag laut Bareinzahlungsbeleg, der dem Karteninhaber bei der Bearbeitung dieser Transaktion ausgegeben wurde, gutzuschreiben. Der Karteninhaber und der Kontoinhaber bestätigen, dass die Bareinzahlung an einem GAA gemäß den bei der Transaktion angegebenen Funktionsregeln erfolgt. Weder der Karteninhaber noch der Kontoinhaber können Widerspruch dagegen erheben, dass dem Girokonto der den als echt überprüften Banknoten entsprechende und auf dem Bareinzahlungsbeleg aufgeführten Betrag gutgeschrieben wird.

13.4. Die Parteien sind einverstanden, die Bestimmungen von Artikel 1341 des „Code Civil“ bei Streitfällen auszuschließen und den Nachweis sämtlicher Transaktionen durch alle im Handelsrecht zulässigen Mittel, einschließlich Zeugenaussagen und Schuldbekennnisse, zuzulassen. Elektronische Aufzeichnungen von Transaktionen bei SIX Payment Services, beim Emittenten oder bei jedem anderen Beteiligten stellen einen ausreichenden Nachweis von Transaktionen dar und besitzen dieselbe Beweiskraft wie ein schriftliches Dokument.

## Artikel 14: Transaktionsaufstellung

14.1. Bei einer Kartentransaktion wird dem Karteninhaber mindestens einmal monatlich eine Transaktionsaufstellung geschickt. Diese Aufstellung weist die seit Erstellung der letzten Aufstellung vom Karteninhaber mit der Karte getätigten Transaktionen anhand der bei SIX Payment Services eingegangenen Belege und EDV-Dateien aus. Sie enthält außerdem Einzelheiten zu sämtlichen Gebühren und gegebenenfalls Gutschriften.

14.2. Der Karteninhaber kann die Erstattung einer Transaktion, die vom oder über den Begünstigten der mit der Karte getätigten Zahlung ausgeführt wurde, beantragen, sofern:

- die verwendete Karte keine VISA BUSINESS- oder Mastercard BUSINESS-Karte war;
- die Transaktion autorisiert wurde und bei der Autorisierung nicht der genaue Betrag der Transaktion angegeben wurde;
- der Betrag der Transaktion den Betrag überstieg, den der Karteninhaber unter Berücksichtigung seines bisherigen Ausgabeverhaltens, der Bestimmungen dieser Bedingungen und der im Einzelfall zutreffenden Umstände vernünftigerweise erwarten konnte;
- der Karteninhaber seine Zustimmung zur Ausführung des Zahlungsvorgangs nicht direkt an den Emittenten erteilt hat und diese Zustimmung nicht auf der Grundlage von dem Inhaber mehr als 4 Wochen vor Fälligkeitsdatum zugänglich gemachten Informationen erteilt wurde;
- der Erstattungsantrag des Karteninhabers innerhalb einer Frist von 8 Wochen ab dem Datum der Belastung des entsprechenden Geldbetrags gestellt worden ist.

## Artikel 15: Zahlungskarten

15.1. Der Kontoinhaber verfügt (je nach Angebot) über zwei Zahlungsmöglichkeiten; er kann seine Wahl während der Gültigkeitsdauer der Karte mit Zustimmung des Emittenten ändern. Im Falle einer beruflich genutzten Karte wird nur die 1. Option (siehe nachstehende Beschreibung) angewendet.

1. Option: Der Kontoinhaber weist den Emittenten unwiderruflich an, den gesamten, auf der Aufstellung aufgeführten Betrag vom Girokonto abzubuchen. In diesem Fall werden keine Zinsen erhoben.

2. Option: Der Kontoinhaber weist den Emittenten unwiderruflich an, den vom Emittenten geforderten Mindestbetrag vor dem auf der Aufstellung angegebenen Stichtag vom Girokonto abzubuchen, unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 16. In diesem Fall gilt:

(a) Auf den verbleibenden Restbetrag werden Zinsen in der dem Inhaber bei Aushändigung der Karte mitgeteilten und auf der Transaktionsaufstellung angegebenen Höhe erhoben.

(b) Der Kontoinhaber kann jederzeit zusätzliche Einzahlungen auf das auf der Aufstellung angegebene Konto vornehmen. Die bis zu dem auf der Aufstellung angegebenen Stichtag erfassten zusätzlichen Einzahlungen werden bei der Berechnung der Zinsen des Folgemonats in vollem Umfang berücksichtigt. Die nach dem auf der Aufstellung angegebenen Stichtag erfassten zusätzlichen Einzahlungen werden ab dem vom Emittenten an SIX Payment Services mitgeteilten Valutatag berücksichtigt.

(c) Gemäß Artikel 6 wird jeder Betrag, der das Nutzungslimit überschreitet, sofort fällig und vom Girokonto abgebucht.

## Artikel 16: Fehlende Kontodeckung

16.1. Für den Fall, dass sich auf dem Girokonto nicht ausreichend Mittel befinden, um den am auf der Transaktionsaufstellung angegebenen Stichtag geforderten Mindestbetrag zu decken, kann der Emittent die für das fragliche Konto ausgestellte(n) Karte(n) ohne Vorankündigung einziehen und für jede spätere Verwendung durch den Karteninhaber sperren. Er kann die angeschlossenen Händler und Unternehmen sowie die Lizenzunternehmen über seine Entscheidung informieren und sie auffordern, die Karte nicht mehr zu akzeptieren. In diesem Fall werden die auf der Aufstellung aufgeführten Beträge, die sich aus den mit der Karte getätigten Transaktionen ergeben, sofort fällig und vom Girokonto abgebucht.

## C. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

### Artikel 17: Änderung der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Visa- und/oder Mastercard-Karten

17.1. Der Emittent muss den Inhaber bei jeder Änderung der vorliegenden Bedingungen zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in Kenntnis setzen. Diese Änderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn er nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich Widerspruch eingelegt hat.

### Artikel 18: Änderung der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Visa Business- und Mastercard Business-Karten

18.1. Der Emittent kann jederzeit durch einfache schriftliche Mitteilung, insbesondere auf der Aufstellung, eine Änderung der vorliegenden Bedingungen vorschlagen.

18.2. Sollte der Inhaber nicht mit der Änderung einverstanden sein, übt er innerhalb eines Monats nach Versand des Änderungsvorschlags sein Kündigungsrecht aus. Erfolgt während dieses Zeitraums kein Widerspruch, so wird davon ausgegangen, dass er in die Änderung eingewilligt hat, die einen Monat nach dem Versand der Mitteilung wirksam wird.

### Artikel 19: Kündigung des Vertrags: Allgemeine Bestimmungen

19.1. Der Emittent sowie der Kontoinhaber und der Karteninhaber können den sie bindenden Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und vorbehaltlich der Einhaltung der unten angegebenen Kündigungsfrist kündigen.

19.2. Durch die Kündigung werden die Beträge aus den mit der Karte getätigten Transaktionen sofort fällig und vom Girokonto abgebucht. Darüber hinaus haftet der Kontoinhaber für sämtliche Transaktionen, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht verbucht waren. Bei einer vorzeitigen Kündigung laufen die vertraglich vereinbarten Zinsen weiter und es entsteht kein Anspruch auf (Teil-)Rückerstattung der gezahlten Jahresgebühr.

### Artikel 20: Kündigung durch den Inhaber

20.1. Falls der Konto- oder Karteninhaber den Vertrag kündigt, hat er die einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten und die Kündigung per Einschreiben oder per schriftlicher Erklärung, die an einem Schalter des Emittenten abgegeben wird, vorzunehmen. Er muss die Karte an den Emittenten zurückgeben. Die Kündigung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Inhaber die Karte an den Emittenten zurückgegeben hat.

20.2. Die Kündigung der Girokontovereinbarung durch den Kontoinhaber führt automatisch zur Kündigung der mit den Inhabern von Zusatzkarten geschlossenen Verträge.

20.3. Die Kündigung des Vertrags durch einen Karteninhaber, der nicht Inhaber des Girokontos ist, führt nicht zur Kündigung des Vertrags mit dem Kontoinhaber und den übrigen Karteninhabern.

20.4. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag zwischen dem Emittenten und dem Inhaber einer Zusatzkarte zu kündigen. In diesem Fall haftet er weiterhin solidarisch und unteilbar für die mit dieser Karte getätigten Transaktionen, bis diese tatsächlich an den Emittenten zurückgegeben wurde.

20.5. Erfolgt die Kündigung durch den Inhaber weniger als zwei Monate vor Ablauf der Karte, wird die in Artikel 11 vorgesehene nächste Jahresgebühr dennoch fällig.

### Artikel 21: Kündigung durch den Emittenten

21.1. Kündigt der Emittent den Vertrag mit dem Kontoinhaber, setzt er den Kontoinhaber und gegebenenfalls die Karteninhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten davon in Kenntnis.

21.2. Betrifft die Kündigung eine andere Karte als die des Kontoinhabers, werden der Inhaber dieser Karte sowie der Kontoinhaber davon in Kenntnis gesetzt.

21.3. Ab Mitteilung der Kündigung können der oder die Inhaber die Karte nicht mehr verwenden und müssen sie an den Emittenten zurückschicken. Der Kontoinhaber und der Inhaber der ungültig gewordenen Karte haften jedoch weiterhin solidarisch und unteilbar für die nach der Kündigungsmitteilung bis zur tatsächlichen Rückgabe der jeweiligen Karten an den Emittenten getätigten Transaktionen.

21.4. Die Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen bleibt davon unberührt.



BCEE

BANQUE ET  
CAISSE D'EPARGNE DE L'ETAT  
LUXEMBOURGPlace de Metz L-2954 Luxembourg  
Tél.:4015-1  
www.bcee.lu  
BIC: BCEEULL  
R.C.S. Luxembourg B 30775

## Vertragsbedingungen für die Verwendung von Zahlungskarten

21.5. Jede Verwendung der Karte nach der Rückgabebeforderung des Emittenten zieht gegebenenfalls geeignete gerichtliche Schritte nach sich.

### Artikel 22: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

22.1. Die Beziehungen zwischen dem Emittenten und dem (den) Karten- oder Kontoinhaber(n) unterliegen dem luxemburgischen Recht.

22.2. Für Streitfälle zwischen dem Inhaber und dem Emittenten sind ausschließlich die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg zuständig, wobei der Emittent den Streit wahlweise auch vor jedes andere Gericht bringen kann, in dessen Zuständigkeitsbereich der Inhaber im Normalfall fällt.

## ZWEITER TEIL: BEDINGUNGEN FÜR DIE VERWENDUNG DER DEBITKARTEN S-CARD TOP, S-CARD TOP OLI, axcess UND DER DAMIT VERBUNDENEN ELEKTRONISCHEN SERVICELEISTUNGEN

### A. NUTZUNGSBEDINGUNGEN

#### Artikel 23: Ausstellung der Karte

23.1. Der Emittent stellt denjenigen Personen eine Karte aus, die eine solche beantragen und die seine Zustimmung finden. Die Aushändigung der Karte kann auf dem Postweg erfolgen. Die Übermittlung der PIN erfolgt dann mit separater Post. Die ausgestellte Karte ist persönlich und nicht übertragbar.

23.2. Die Karte bleibt Eigentum der Bank. Sie muss ihr auf einfache Aufforderung und auf jeden Fall vor Kündigung des Girokontos, mit dem sie verbunden ist, zurückgegeben werden.

#### Artikel 24: Beschreibung der Serviceleistungen

24.1. Die elektronischen Dienstleistungen S-BANK und V PAY können mit den Debitkarten der Banque et Caisse d'Epargne de l'Etat, Luxembourg (nachstehend „BCEE“ oder „Bank“), die das (die) entsprechende(n) Logo(s) tragen, in Anspruch genommen werden.

Die Serviceleistung S-BANK soll dem Karteninhaber die Möglichkeit geben, über das Netz von Geldausgabeautomaten (nachstehend „GAA“) der BCEE Transaktionen zu tätigen oder sein Konto einzusehen.

24.2. Die Serviceleistung V PAY soll dem Karteninhaber die Möglichkeit geben, in der Europäischen Union und in einigen anderen Ländern (die vollständige Liste dieser Länder ist auf [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu) abrufbar und kann ohne Vorankündigung geändert werden) Abhebungen über ein GAA-Netz vorzunehmen sowie Zahlungsvorgänge über ein Netz von Verkaufsterminals (nachstehend „POS-Terminals“) durchzuführen.

24.3. Um die Serviceleistungen S-BANK und V PAY in Anspruch zu nehmen, muss eine hierzu autorisierte Karte verwendet und eine persönliche und vertrauliche Geheimnummer (PIN) eingegeben werden.

#### Artikel 25: Sicherheitsvorschriften / Sorgfaltspflichten

25.1. Um jeden Missbrauch von Abhebungs- oder elektronischen Zahlungsdienstleistungen zu vermeiden, verpflichtet sich der Karteninhaber, seine Karte sorgfältig aufzubewahren und seine persönliche Geheimnummer (PIN) geheim zu halten, die weder auf der Karte noch auf einem gemeinsam mit ihr aufbewahrten Dokument notiert werden darf. Hat der Karteninhaber die PIN vergessen, kann er sich an die Bank wenden, die ihm seine Geheimnummer erneut ausdrückt. Die Missachtung dieser Hinweise ist als grobe Fahrlässigkeit zu betrachten und verpflichtet den Karteninhaber, den gesamten Schaden zu tragen, der durch eine missbräuchliche Verwendung seiner Karte entsteht.

25.2. Der Verlust oder Diebstahl der Karte muss vom Karteninhaber unverzüglich an die für die Sperrung von Karten zuständige und rund um die Uhr erreichbare Zentrale (SIX Payment Services Telefon: +352 49 10 10) und/oder an die Zweigstelle, bei der sein Konto geführt wird, gemeldet werden, damit umgehend Maßnahmen zur Verhinderung einer missbräuchlichen Verwendung der Karte ergriffen werden können. Der Inhaber ist außerdem verpflichtet, der örtlichen Polizeibehörde den Verlust oder Diebstahl seiner Karte zu melden.

25.3. Mit Ausnahme der Fälle, in denen der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, wissentlich oder grob fahrlässig gehandelt hat, ist er von jeder Haftung im Zusammenhang mit der Verwendung seiner Karte befreit, die nach Meldung des Verlusts, des Diebstahls oder der Fälschung an die ausstellende Bank erfolgt.

25.4. Der Karteninhaber haftet sowohl für die Nutzung der Karte als auch für die mit ihr verbundenen Sicherheitsparameter (Geheimnummer). Er ist somit jederzeit verpflichtet, die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu ergreifen, wenn er die Karte insbesondere an Geldausgabeautomaten (GAA) nutzt. In diesem Zusammenhang empfiehlt die Bank jedem Karteninhaber, ein vernünftiges und umsichtiges Verhalten an den Tag zu legen, um zu vermeiden, dass indiskrete Blicke auf vertrauliche Daten und insbesondere die Geheimnummer geworfen werden. Die Bank ist nicht haftbar und es erfolgt keinerlei Erstattung, falls der Karteninhaber die grundlegenden Sicherheitshinweise nicht befolgt und dies zu Folge hat, dass ihm die Karte entwendet wird und Abhebungen durch Dritte erfolgen

### Artikel 26: Besonderheiten der S-Card TOP OLI und axcess Karten

#### Verwendung der S-Card TOP OLI und axcess Karten

26.1. Die S-CARD TOP OLI und axcess Karten bieten Zugang zu den Serviceleistungen S-BANK und V PAY, wobei das Verfügungsrecht selbstverständlich nur im Rahmen der Kontodeckung oder einer bestehenden Kreditlinie in Anspruch genommen werden kann. Ein wöchentliches Nutzungslimit wird auf die S-CARD TOP OLI und axcess Karten angewendet und gilt für alle vorstehend genannten Abhebungs- und Zahlungssysteme.

Die axcess Karte verliert am 30. Geburtstag des Kunden ihre Gültigkeit. Als Ersatz kann der Kunde eine S-CARD TOP- oder S-CARD TOP OLI-Debitkarte bei einer BCEE-Zweigstelle bestellen. Die neue Karte wird dem Kunden per Post zugeschickt und zum Standardtarif in Rechnung gestellt, sofern sie nicht im Pauschalpreis eines speziellen Angebots enthalten ist.

#### Limits der S-Card TOP OLI und axcess Karten

26.2. Die Bank bestimmt die wöchentlichen Nutzungslimits, die auf Wunsch des Inhabers einer S-CARD TOP OLI und axcess Karte, seines gesetzlichen Vertreters oder durch Entscheidung der BCEE in einer Zweigstelle angehoben oder gesenkt werden können.

Der Karteninhaber kann im Rahmen des wöchentlichen Nutzungslimits Abhebungen an GAA und Zahlungen an POS-Terminals (Systeme S-BANK und in- und ausländische V PAY kombiniert) vornehmen, wobei das Verfügungsrecht selbstverständlich nur im Rahmen der Kontodeckung oder einer bestehenden Kreditlinie in Anspruch genommen werden kann.

Die Kontrolle der Kontodeckung erfolgt online zum Zeitpunkt der Transaktion. Bei Nichtverfügbarkeit des Online-Autorisierungssystems der BCEE kann der Inhaber über ein „Fallback“-Limit verfügen, das gegebenenfalls zu einer Überziehung des Kontos führen kann.

#### Artikel 27: Besonderheiten der S-Card TOP Karte

27.1. Die S-CARD TOP Karte bietet im Rahmen der von der Bank gewährten wöchentlichen Nutzungslimits Zugang zu den Serviceleistungen S-BANK und V PAY.

#### Limits der S-Card TOP Karte

27.2. Die Bank bestimmt die wöchentlichen Nutzungslimits, die auf Wunsch des Inhabers einer S-CARD TOP Karte oder durch Entscheidung der BCEE in einer Zweigstelle angehoben oder gesenkt werden können. Die Limits für Transaktionen an GAA oder an POS-Terminals können unterschiedlich sein.

Bei Nichtverfügbarkeit des Autorisierungssystems der BCEE (für die S-BANK-Transaktionen) kann der Inhaber über ein „Fallback“-Limit verfügen.

In Fällen, in denen das mit der Karte verknüpfte Konto nicht ausreichend gedeckt ist, können die mit der Karte getätigten Transaktionen zu einer Überziehung dieses Kontos führen.

#### Abhebungen an GAA

27.3. Bei den S-BANK- und V PAY-Systemen können Abhebungen im Rahmen des von der Bank gewährten wöchentlichen Nutzungslimits vorgenommen werden. Beim S-BANK-System kann das Verfügungsrecht nur im Rahmen der Kontodeckung oder einer bestehenden Kreditlinie in Anspruch genommen werden.

#### Zahlung an POS-Terminals

27.4. Zahlungen an in- und ausländischen POS-Terminals können im Rahmen des von der Bank gewährten wöchentlichen Nutzungslimits getätigt werden.

#### Artikel 28: NFC-Zahlung

28.1. „NFC“ (Near Field Communication) ist eine Technologie, mit der ein Karteninhaber Zahlungsvorgänge an einem NFC-Terminal vornehmen kann, ohne die Karte in ein Terminal einstecken zu müssen, d. h. ohne physischen Kontakt der Karte mit dem Terminal, mit oder ohne Eingabe der persönlichen Geheimnummer.

28.2. Eine „NFC-Transaktion“ besteht in einem „kontaktlosen“ Zahlungsvorgang, der mithilfe der NFC-Technologie an einem NFC-Terminal durchgeführt wird.

Ein NFC-Terminal ist ein elektronisches Zahlungsterminal mit integrierter NFC-Funktion. Ein solches NFC-Terminal erfordert kein Einstecken der Karte zum Ausführen einer NFC-Transaktion und ist als solches auf dem Terminal oder in unmittelbarer Nähe gekennzeichnet. Der Karteninhaber kann NFC-Transaktionen nur an NFC-Terminals vornehmen.

28.3. Je nach Betrag der Transaktion und Anzahl der ausgeführten NFC-Transaktionen kann das Einstecken der Karte und/oder die Verwendung der persönlichen Geheimnummer erforderlich sein.

Der Karteninhaber akzeptiert und bestätigt, dass er der NFC-Transaktion zustimmt, indem er die Karte vor das NFC-Terminal hält.

Die NFC-Transaktionen können ausschließlich im Rahmen des vom NFC-Terminal festgelegten Limits durchgeführt werden.

Sollte der Betrag der Transaktion dieses Limit übersteigen, muss der Karteninhaber seine Karte in das Terminal einstecken und seine PIN eingeben, um die Transaktion durchführen zu können.

Der Karteninhaber muss unter allen Umständen die auf dem NFC-Terminal angezeigten Anweisungen befolgen.

28.4. Die Aktivierung der NFC-Funktion erfolgt bei der ersten Transaktion im Online-Modus mit Einführung der Karte in das POS-Terminal oder in den GAA und PIN-Eingabe. Der Kontoinhaber kann die Deaktivierung und später die erneute Aktivierung der NFC-Funktion bei der Bank beantragen. Die Deaktivierung der



NFC-Funktion ist ausschließlich für die ausgegebene Karte wirksam. Bei Erneuerung oder Ersetzung der Karte muss ein neuer Antrag gestellt werden.

## Artikel 29: Zusätzliche S-Bank-Serviceleistungen

### Überweisungen

29.1. Überweisungen und Umbuchungen sind im Rahmen der von der Bank gewährten wöchentlichen Nutzungslimits möglich. Die Bank behält sich das Recht vor, eine schriftliche Bestätigung auszusetzen, wenn sie beispielsweise der Meinung ist, dass diese Aufträge unvollständig sind und ihre Echtheit nicht ausreichend gesichert ist. In diesem Fall trägt der Kontoinhaber alle Folgen, die sich aus der verzögerten oder möglicherweise abgelehnten Ausführung ergeben können.

Es gilt als vereinbart, dass eine über S-BANK angewiesene Transaktion nur dann ausgeführt wird, wenn das zu belastende Konto die erforderliche Deckung aufweist. Die Bank entscheidet nach eigenem Ermessen, ob die Deckung ausreichend ist. Ebenso wird ausdrücklich vereinbart, dass die Bank in allen Fällen, in denen sie dies für angebracht hält, berechtigt ist, die Ausführung einer oder mehrerer Anweisungen des Kunden abzulehnen.

### Bareinzahlung an einem GAA

29.2. Die Serviceleistung „Bareinzahlung an einem GAA“ soll dem Karteninhaber die Möglichkeit geben, Banknoten an einem GAA des Emittenten einzuzahlen, um dem Girokonto des Kontoinhabers den Betrag gutzuschreiben, der den eingezahlten und als echt überprüften Banknoten entspricht.

## Artikel 30: Gültigkeitsdauer

30.1. Sofern die Bank nichts anderes entscheidet, ist die Karte bis zum darauf angegebenen Datum gültig. Ist seitens des (der) Kontoinhaber(s) zwei Monate vor Ablauf der Karte keine Mitteilung erfolgt, wird diese am Verfalltag automatisch erneuert und dem Inhaber ausgestellt. Der (die) Kontoinhaber ermächtigt (ermächtigen) die Bank dazu, die geltende Jahresgebühr von seinem (ihren) Girokonto (Girokonten) abzubuchen.

## B. VERBUCHUNG DER TRANSAKTIONEN

### Artikel 31: Ausführung und Nachweis von Transaktionen

31.1. Der Karteninhaber kann einen von ihm mit der Karte erteilten Auftrag nicht stornieren. Der Eingangszeitpunkt des Auftrags entspricht dem Zeitpunkt, in dem:

- der Inhaber den Auftrag bestätigt, falls die Transaktion über S-BANK getätigt wird;
- die Bank den Auftrag von SIX Payment Services erhält, falls die Transaktion nicht über S-BANK getätigt worden ist.

Der Inhaber des mit der Karte verbundenen Kontos ermächtigt die Bank dazu, sein Konto mit dem Betrag der Abhebungen und Zahlungsvorgänge zu belasten, die mit der dem Karteninhaber ausgestellten Karte vorgenommen und unter der Nummer dieser Karte bei den verschiedenen Systemen erfasst wurden. Als Nachweis für die Transaktion und ihre vorschriftsmäßige Durchführung dienen die Registrierungen des Geldausgabeautomaten bzw. des POS-Terminals, die im Falle von V PAY-Transaktionen bei der Zentrale für elektronischen Zahlungsverkehr SIX Payment Services und im Falle von S-BANK-Transaktionen bei der Bank erfasst werden.

31.2. Sind mehrere S-CARD Top-Karten mit demselben Konto verbunden, erklärt sich der Kontoinhaber einverstanden, dass der Kontoauszug nicht ausdrücklich die Karte angibt, die der Transaktion zugrunde liegt.

31.3. Die Verwendung der Karte in Verbindung mit der Eingabe einer persönlichen Geheimnummer und mit der Einzahlung von Banknoten stellt im Rahmen der Bareinzahlung an einem GAA eine Anweisung des Karteninhabers dar, dem mit der Karte verbundenen Konto den eingezahlten und als echt überprüften Banknoten entsprechenden Betrag laut Bareinzahlungsbeleg, der dem Karteninhaber bei der Bearbeitung dieser Transaktion ausgegeben wurde, gutzuschreiben.

31.4. Der Karteninhaber und auch der Inhaber des mit der Karte verbundenen Kontos bestätigten, dass die Bareinzahlung an einem GAA insbesondere gemäß den bei der Transaktion angegebenen Funktionsregeln erfolgt. Weder der Karteninhaber noch der Inhaber des mit der Karte verbundenen Kontos können Widerspruch dagegen erheben, dass dem Girokonto der den als echt überprüften Banknoten entsprechende und auf dem Bareinzahlungsbeleg aufgeführte Betrag gutgeschrieben wird.

31.5. Jede auf dem Konto registrierte nicht autorisierte Transaktion, jeder Fehler oder jede sonstige Unregelmäßigkeit bei der Kontoführung sind der Bank unverzüglich zu melden. Der Kontoinhaber kann die Angaben auf dem Auszug nur gemäß den diesbezüglichen Bestimmungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank beanstanden. Die Bank kann nicht für den Ausfall der GAA und POS-Terminals haftbar gemacht werden.

### Artikel 32: Gebühren

32.1. Der Kontoinhaber weist die Bank unwiderruflich an, sein Girokonto mit allen Beträgen zu belasten, die aufgrund der Verwendung der Karte fällig sind, einschließlich der Kartengebühr sowie der Kosten und Gebühren (im Zusammenhang mit Kartentransaktionen, einschließlich der Transaktionen mit Währungsumtausch) gemäß den auf der Website [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu) veröffentlichten geltenden Gebühren.

## C. ÄNDERUNG UND KÜNDIGUNG

### Artikel 33: Änderungen

33.1. Jede Änderung der vorliegenden Bedingungen zugunsten des Kunden kann ohne Vorankündigung angewendet werden. Bei jeder anderen Änderung der vorliegenden Bedingungen muss die Bank den Inhaber zwei Monate vor ihrem Inkrafttreten in Kenntnis setzen. Diese Änderung gilt als durch den Kunden genehmigt, wenn er nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Inkrafttretens schriftlich Widerspruch eingelegt hat. Jede Verwendung der Karte nach der Mitteilung der Änderung führt zu ihrer automatischen Annahme durch den Kunden. Die Konten, über die Transaktionen im Rahmen der Systeme S-BANK und V PAY abgewickelt werden können, unterliegen weiterhin den Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Bank, sofern die vorliegenden Bedingungen keine anderslautenden Bestimmungen enthalten.

### Artikel 34: Kündigung des Vertrags: Allgemeine Bestimmungen

34.1. Die Bank, der Kontoinhaber oder der Karteninhaber können den sie bindenden Vertrag jederzeit ohne Angabe von Gründen und vorbehaltlich der Einhaltung der unten angegebenen Kündigungsfrist kündigen.

Die vorzeitige Kündigung berechtigt nicht zu einer vollständigen oder teilweisen Rückerstattung der gezahlten Gebühr.

34.2. Bei einer Kündigung des Kontos erfolgt die endgültige Schließung des Kontos erst nach Abrechnung sämtlicher Abhebungen oder Transaktionen. Die Ausübung des Verfügungsrechts erfolgt durch Belastung des Girokontos und ist Bargeschäften gleichgestellt. Die Transaktionen werden innerhalb von zehn Werktagen nach dem Datum der Transaktion auf dem Konto ausgewiesen, wenn diese in Luxemburg erfolgt ist.

### Artikel 35: Kündigung durch den Inhaber

35.1. Falls der Konto- oder Karteninhaber den Vertrag kündigt, hat er eine einmonatige Kündigungsfrist einzuhalten und die Kündigung per Einschreiben oder per schriftlicher Erklärung, die an einem Schalter des Emittenten abgegeben wird, vorzunehmen. Er muss die Karte an die Bank zurückgeben. Die Kündigung wird erst ab dem Zeitpunkt wirksam, zu dem der Inhaber die Karte an den Emittenten zurückgegeben hat.

35.2. Die Kündigung der Girokontovereinbarung durch den Kontoinhaber führt automatisch zur Kündigung der mit den Inhabern von Zusatzkarten geschlossenen Verträge.

35.3. Die Kündigung des Vertrags durch einen Karteninhaber, der nicht Inhaber des Girokontos ist, führt nicht zur Kündigung des Vertrags mit dem Kontoinhaber und den übrigen Karteninhabern.

35.4. Der Kontoinhaber hat das Recht, den Vertrag zwischen der Bank und dem Inhaber einer Zusatzkarte zu kündigen. In diesem Fall haftet er weiterhin solidarisch und unteilbar für die mit dieser Karte getätigten Transaktionen, bis diese tatsächlich an den Emittenten zurückgegeben wurde. Erfolgt die Kündigung durch den Inhaber weniger als zwei Monate vor Ablauf der Karte, wird die nächste Jahresgebühr dennoch fällig.

### Artikel 36: Kündigung durch die Bank

36.1. Kündigt der Emittent den Vertrag mit dem Kontoinhaber, setzt er den Kontoinhaber und die Karteninhaber unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Monaten per Einschreiben davon in Kenntnis.

36.2. Betrifft die Kündigung eine andere Karte als die des Kontoinhabers, werden der Inhaber dieser Karte sowie der Kontoinhaber davon in Kenntnis gesetzt.

36.3. Ab Mitteilung der Kündigung können der oder die Inhaber die Karte nicht mehr verwenden und müssen sie an den Emittenten zurückschicken.

36.4. Die Verpflichtung zur Bezahlung der mit der Karte in Anspruch genommenen Leistungen bleibt davon unberührt. Jede Verwendung der Karte nach der Rückgabepflichtung des Emittenten zieht gegebenenfalls geeignete gerichtliche Schritte nach sich.

### Artikel 37: Anwendbares Recht und Gerichtsstand

37.1. Die vorliegende Vereinbarung unterliegt dem Luxemburgischen Recht. Einzig die Gerichte des Großherzogtums Luxemburg sind für Auseinandersetzungen zwischen dem Kunden und der Bank zuständig, wobei letztere den Streitfall wahlweise auch vor die Instanz bringen kann, in deren Zuständigkeitsbereich der Kunde im Normalfall fällt.

## DRITTER TEIL: VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

### Artikel 38: Verarbeitung und Übermittlung personenbezogener Daten

38.1. Die Bereitstellung einer Zahlungskarte an den Inhaber beinhaltet die Nutzung, Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten des Karteninhabers durch den Emittenten zu Zwecken der Vertragserfüllung. Dazu zählen insbesondere, aber nicht ausschließlich, Daten wie Name, Vorname, Adresse, Kontonummer sowie sämtliche mit der Karte verbundenen Zahlungs- und Abwicklungsmodalitäten. Die Verweigerung der Mitteilung dieser Daten verhindert den Erhalt einer Karte. Der Karteninhaber bestätigt und akzeptiert, dass der Emittent im Rahmen der Beantragung und Verwendung der Karte und gegebenenfalls später im Rahmen der



Verwaltung der mit der Verwendung der Karte verbundenen Transaktionen seine personenbezogenen Daten zu Zwecken (I) des reibungslosen Funktionierens der Karte und der Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Konten und damit verbundenen Transaktionen, (II) der Verwaltung der Beziehung zum Konto- und Karteninhaber, (III) der Gewährung und Verwaltung von Krediten, (IV) der Werbung für Bankdienstleistungen (es sei denn, der Karteninhaber hat dieser ausdrücklich widersprochen), (V) der Versicherungen und Hilfeleistungen und (VI) der Verwaltung etwaiger Rechtsstreitigkeiten oder des Inkassos verarbeitet.

38.2. SIX Payment Services Europe S.A. ist berechtigt, die personenbezogenen Daten des Karteninhabers im Auftrag der Bank zu verwalten. Um das Funktionieren der Karte innerhalb des Netzes sowie die Vermeidung, Ermittlung und Auswertung betrügerischer Transaktionen zu gewährleisten, ermächtigt der Karten- und Kontoinhaber den Emittenten und SIX Payment Services Europe S.A. dazu, personenbezogene Daten im Zusammenhang mit dem (den) Karten- und Kontoinhaber(n) und dem eingeräumten Nutzungslimit der Karte an Dritte, das heißt an alle Lizenzunternehmen (VISA/Mastercard) und Mitglieder ihrer Gruppe, alle Banken und am internationalen VISA/Mastercard-System teilnehmenden Händler, alle an in- und ausländischen Netzen von POS-Terminals teilnehmenden Händler, an die Kartenhersteller und Prägeunternehmen sowie an die internationalen Verrechnungs- und Genehmigungsstellen und an die Gesellschaften, die die mit den Karten verbundenen Versicherungen verwalten, zu übermitteln, sofern die Bereitstellung dieser Daten zwingend erforderlich ist.

Die Empfänger dieser personenbezogenen Daten können sich außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums befinden und insbesondere in Ländern, in denen das Schutzniveau für personenbezogene Daten möglicherweise nicht dem innerhalb des Europäischen Wirtschaftsraums geltenden entspricht.

38.3. Der Emittent ist berechtigt, jegliche Überprüfungen in Bezug auf die vom Karten-Antragsteller mitgeteilten personenbezogenen und finanziellen Daten vorzunehmen.

38.4. Die Vorlage der Karte durch den Karteninhaber gilt als Zustimmung und Bevollmächtigung des Karteninhabers in Bezug auf (I) die Erhebung, Speicherung und Mitteilung von Daten zur Identifizierung und Information über Kontopositionen auf jede erforderliche Weise, die der Emittent benötigt, um angemessene Transaktionsaufstellungen und Kontoauszüge zu führen; (II) die Bereitstellung und Übermittlung dieser Daten an die Teilnehmer und Betreiber des Zahlungsnetzes für Kartenzahlungen; (III) die Speicherung dieser Informationen und Daten durch die genannten Teilnehmer und Betreiber des Zahlungsnetzes für Kartenzahlungen, die sich verpflichten, die für sie geltenden Gesetze und Verordnungen über die Verarbeitung von Informationen einzuhalten.

38.5. Der Emittent darf personenbezogene Daten nur so lange speichern, wie es für seine Zwecke erforderlich und gemäß den für ihn geltenden gesetzlichen und verordnungsrechtlichen Bestimmungen vorgesehen ist.

38.6. Die Haftung des Emittenten und von SIX Payment Services Europe S.A. für den Verlust von Informationen, die im Zahlungsnetz für Kartenzahlungen im Umlauf sind, wird ausgeschlossen, es sei denn, ihnen kann grobes Verschulden nachgewiesen werden. Der Emittent und SIX Payment Services haften nicht für Verluste von Informationen auf den Kontoauszügen. Es obliegt dem Karteninhaber, dafür zu sorgen, dass keine Informationen verloren gehen.

38.7. Der Karteninhaber hat in Bezug auf die ihn betreffenden personenbezogenen Daten ein Recht auf Zugang, Berichtigung, Löschung und Beschränkung seiner Daten gemäß den geltenden Gesetzen über die Verarbeitung personenbezogener Daten. Er verfügt außerdem über das Recht, der Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten aus berechtigten Gründen zu widersprechen, was jedoch dazu führen kann, dass der Emittent den fraglichen Vertrag nicht erfüllen kann.

38.8. Die vorliegenden Bestimmungen in Bezug auf die Verarbeitung und den Schutz personenbezogener Daten des Karteninhabers ergänzen Artikel 7 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Emittenten.

38.9. Der Karteninhaber erklärt, zur Kenntnis genommen zu haben und ausdrücklich damit einverstanden zu sein, dass seine personenbezogenen Daten entsprechend den vorstehend beschriebenen Modalitäten verarbeitet werden.

38.10. Zusätzlich zu den in diesen Bedingungen vorgesehenen Bestimmungen über die Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigt der Karteninhaber seinen Emittenten ausdrücklich dazu, seine personenbezogenen Daten an Dritte zu übermitteln, deren Mitwirkung im Rahmen des 3D Secure-Dienstes notwendig ist, insbesondere an die Gesellschaften, die für die Verwaltung des Portals und für die Aktivierung des 3D Secure-Dienstes und die Bestätigung der 3D Secure-Transaktionen notwendigen Codes zuständig sind.

In diesem Zusammenhang bestätigt der Karteninhaber ausdrücklich, darüber informiert worden zu sein, dass die Nutzung des 3D Secure-Dienstes die Mitwirkung von Drittunternehmen erfordert, insbesondere im Rahmen der Bestätigung mithilfe eines LuxTrust-Zertifikats, der Bestätigung per SMS, der Übermittlung des Aktivierungscodes und der Verwaltung des Portals. Die übermittelten Daten können außerdem bei diesen Drittunternehmen im In- und Ausland gespeichert werden.

38.11. Der Emittent, der für die Verarbeitung personenbezogener Daten verantwortlich ist, verpflichtet sich, diese Daten entsprechend den geltenden Gesetzen zum Schutz von Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und gemäß den Bestimmungen der Data Protection Policy des Emittenten zu

verarbeiten, deren aktuell gültige Fassung auf der Website [www.bcee.lu](http://www.bcee.lu) zur Verfügung steht.

#### Artikel 39: Aufzeichnung von Telefongesprächen

39.1. Der Kontoinhaber ermächtigt den Emittenten und SIX Payment Services aus Sicherheitsgründen und zu Nachweiszwecken zur Aufzeichnung sämtlicher Telefongespräche. Die Parteien vereinbaren, dass derartige Aufzeichnungen vor Gericht verwendet werden dürfen, und gestehen ihnen dieselbe Beweiskraft zu wie einem schriftlichen Dokument.

### VIERTER TEIL: NUTZUNGSBEDINGUNGEN VON 3D SECURE

#### Artikel 40: Aktivierung des 3D Secure-Dienstes

40.1. 3D Secure ist ein international anerkannter Standard zur Identifizierung des Inhabers einer Kreditkarte für Online-Zahlungen unter der Bezeichnung „Mastercard® SecureCode™“ und „Verified by Visa“. Ziel dieses Standards ist es, die Sicherheit von Online-Transaktionen zu erhöhen. Der Karteninhaber kann direkt auf der Website des Händlers überprüfen, ob dieser sich für die Sicherung seiner Zahlungen durch den 3D Secure-Standard entschieden hat.

Die vorliegenden Bedingungen legen die Nutzungsbedingungen der neuen Version der 3D Secure-Technologie fest. Sie vervollständigen und sind fester Bestandteil der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Zahlungskarten des Emittenten (nachstehend die „Vertragsbedingungen für die Verwendung von Karten“) zwischen der Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg (nachstehend „der Emittent“), die die Kreditkarte (nachstehend die „Karte“) ausgestellt hat, und dem Karten- bzw. Kontoinhaber (nachstehend der „Kunde“).

40.2. Der Kunde kann 3D Secure über das Online-Banking des Emittenten oder über ein für den 3D Secure-Dienst vorgesehenes Portal <https://3dsecure.lu> (nachstehend das „Portal“) aktivieren.

a) Aktivierung über das Online-Banking des Emittenten:

Der Kunde aktiviert 3D Secure, indem er seine Karte gemäß dem vom Emittenten festgelegten Verfahren in seinem Online-Banking registriert.

b) Aktivierung über das Portal:

Um 3D Secure für seine Karte aktivieren zu können, muss der Kunde über das Portal einen Aktivierungscode anfordern („one time registration code“). Dieser Aktivierungscode wird dem Kunden per Post an die Adresse geschickt, die er dem Emittenten für den Versand seiner Kartenabrechnung mitgeteilt hat.

Mit diesem Aktivierungscode kann der Kunde die Aktivierung von 3D Secure im Portal fortführen.

40.3. Bei dieser Aktivierung muss sich der Kunde für mindestens eines der nachstehenden Authentifizierungsverfahren entscheiden, die es ihm ermöglichen, eine Online-Transaktion durchzuführen, die eine 3D Secure-Identifizierung erfordert (nachstehend die „3D Secure-Transaktion“):

a) Bestätigung der 3D Secure-Transaktion mithilfe eines LuxTrust-Zertifikats des Typs Token (nachstehend „das LuxTrust-Zertifikat“):

Um das LuxTrust-Zertifikat mit seiner Karte zu verbinden, muss der Kunde im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine LuxTrust-Kennung (User-ID), sein LuxTrust-Passwort sowie das auf seinem LuxTrust-Zertifikat angegebene Einmalpasswort eingeben.

b) Bestätigung der 3D Secure-Transaktion durch einen per SMS mitgeteilten Einmal-Code:

Um seine Karte mit seinem Mobiltelefon zu verbinden, muss der Kunde im Rahmen des Aktivierungsverfahrens seine Telefonnummer angeben. Sollte die Aktivierung des 3D Secure-Dienstes über das Portal beantragt werden, übermittelt der Emittent über einen auf die Übermittlung von Mitteilung des Typs SMS spezialisierten Mobilfunkanbieter per SMS einen Einmal-Code an die vom Kunden angegebene Telefonnummer. Der Kunde muss diesen Einmal-Code eingeben, um die Aktivierung des 3D Secure-Dienstes abzuschließen.

40.4. Der Kunde muss des Weiteren eine persönliche Sicherheitsnachricht festlegen. Diese persönliche Sicherheitsnachricht erscheint bei allen 3D Secure-Transaktionen.

40.5. Die Aktivierung von 3D Secure ist kostenlos und erfolgt über eine gesicherte Internetverbindung. Mit der Aktivierung von 3D Secure erklärt sich der Kunde mit den vorliegenden Bedingungen einverstanden.

40.6. Der Kunde muss für jede seiner Karten ein gesondertes Aktivierungsverfahren durchführen. Sollte der Kunde eine neue Karte mit einem neuen PIN-Code erhalten (z. B. bei einem Verlust oder Diebstahl), muss diese ebenfalls aktiviert werden.

40.7. Ohne die Aktivierung von 3D Secure kann eine Transaktion bei einem Online-Händler, die eine 3D Secure-Identifizierung erfordert, nicht ausgeführt werden.

#### Artikel 41: Verwendung der Karte und Autorisierung

41.1.a) Ausführung einer 3D Secure-Transaktion mithilfe eines LuxTrust-Zertifikats: Hierbei muss der Kunde die Ausführung der 3D Secure-Transaktion mit seiner LuxTrust-Kennung, seinem LuxTrust-Passwort sowie dem auf seinem LuxTrust-Zertifikat angegebenen Einmalpasswort bestätigen.

b) Ausführung einer 3D Secure-Transaktion mit einem per SMS mitgeteilten Einmal-Code:

Hierbei muss der Kunde die Ausführung der 3D Secure-Transaktion mit dem Einmal-Code bestätigen, der per SMS an die bei der Aktivierung von 3D Secure für die betreffende Karte vom Kunden angegebene Telefonnummer gesendet wird. Die Eingabe der geforderten Sicherheitselemente (je nach gewählter Art und Weise der Identifizierung entweder die LuxTrust-Kennung, das LuxTrust-Passwort sowie das auf dem LuxTrust-Zertifikat angegebene Einmalpasswort oder der per SMS



mitgeteilte Einmal-Code) bestätigt die Genehmigung der Kartenzahlung gemäß den Bestimmungen der Vertragsbedingungen für die Verwendung von Karten des Emittenten.

#### **Artikel 42: Sorgfaltspflicht**

42.1. Der Kunde muss die Sicherheit und die Vertraulichkeit seiner Sicherheitselemente und aller Mittel oder Geräte (Karte, LuxTrust-Zertifikat oder Mobiltelefon), die für die Bestätigung einer Transaktion erforderlich sind, gewährleisten.

Er darf die Sicherheitselemente insbesondere nicht vollständig oder abgeändert, verschlüsselt oder unverschlüsselt aufschreiben, elektronisch speichern oder an einen Dritten übermitteln.

Der Kunde muss bei der Aktivierung von 3D Secure für die Karte eine persönliche Sicherheitsnachricht wählen.

Er darf seine persönliche Sicherheitsnachricht insbesondere nicht vollständig oder abgeändert, verschlüsselt oder unverschlüsselt aufschreiben oder elektronisch speichern, weder in der Nähe der Karte noch an einem anderen Ort. Der Kunde verpflichtet sich außerdem, seine persönliche Sicherheitsnachricht weder einem Dritten mitzuteilen noch sie einem Dritten auf irgendeine Weise zugänglich zu machen.

42.2. Bei der Bestätigung der 3D Secure-Transaktion muss sich der Kunde vergewissern, dass das Portal folgende Schutzelemente aufweist:

- die Adresse des Portals beginnt mit „https“,
- die Adresszeile des Portals muss ein Schloss anzeigen,
- das Portal zeigt die vom Kunden festgelegte persönliche Sicherheitsnachricht an,
- das Portal zeigt das Logo „Mastercard® SecureCode™“ oder „Verified by Visa“ an.

Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden, ist der Kunde gehalten, seine Sicherheitselemente nicht einzugeben und die Transaktion nicht zu bestätigen, und er haftet allein für alle Schäden, die sich aus einer Eingabe seiner Sicherheitselemente und einer eventuellen Bestätigung der Transaktion ergeben können.

42.3. Sollte eines dieser Schutzelemente nicht auf dem Portal angezeigt werden oder der Kunde einen Verdacht auf eine betrügerische Nutzung seiner Sicherheitselemente haben, muss er den Emittenten unverzüglich informieren und die Karte gemäß den Bestimmungen in den Vertragsbedingungen für die Verwendung von Zahlungskarten des Emittenten sperren lassen.

42.4. Der Kunde muss seine persönliche Sicherheitsnachricht unverzüglich ändern, falls Grund zur Annahme besteht, dass ein Dritter von dieser Kenntnis erhalten haben sollte.

42.5. Bei einem Verlust oder Diebstahl des LuxTrust-Zertifikats oder des Mobiltelefons verpflichtet sich der Kunde, seine persönlichen Sicherheitselemente zu ändern.

#### **Artikel 43: Haftung**

43.1. Die Haftungsklauseln in den Vertragsbedingungen für die Verwendung der Zahlungskarten sowie in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Emittenten gelten ebenfalls im Rahmen der Nutzung von 3D Secure.

Der Emittent übernimmt keine Garantie für die systematische Verfügbarkeit des 3D Secure-Dienstes und kann nicht für Schäden, die sich aus einer Panne, einer Unterbrechung (einschließlich im Falle notwendiger Wartungsarbeiten) oder einer Überlastung der Systeme des Emittenten oder eines vom Emittenten beauftragten Dritten ergeben, haftbar gemacht werden.

43.2. Der Emittent kann nicht für das Fehlschlagen des 3D Secure-Dienstes beziehungsweise für Schäden, die sich aus einer Panne, dem mangelhaften Betrieb oder der Unterbrechung der elektronischen Kommunikationsnetze (Internet, Mobiltelefonie) und öffentlichen Server, einem sozialen Konflikt oder sonstigen Ereignissen, die sich seiner Kontrolle entziehen, haftbar gemacht werden.

43.3. Der Emittent behält sich das Recht vor, ein Authentifizierungsverfahren, das die Aktivierung des 3D Secure-Dienstes bzw. die Bestätigung einer 3D Secure-Transaktion ermöglicht, auszusetzen.

#### **Artikel 44: Änderung der vorliegenden Bedingungen**

44.1. Die BCEE behält sich das Recht vor, die vorliegenden Bedingungen jederzeit zu ändern. Der Karteninhaber wird gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Bedingungen über jede Änderung informiert.

#### **Artikel 45: Kündigung**

45.1. Die BCEE behält sich das Recht vor, den 3D Secure-Dienst jederzeit zu kündigen.

#### **Artikel 46: Anwendbares Recht und Gerichtsstand**

46.1. Das anwendbare Recht und der Gerichtsstand werden gemäß den entsprechenden Bestimmungen dieser Vertragsbedingungen bestimmt.

Anmerkung: bei dem vorliegendem Text handelt es sich um eine Übersetzung. Massgebend ist das französische Original « Conditions d'utilisation des cartes de paiement de la Banque et Caisse d'Épargne de l'État, Luxembourg ».